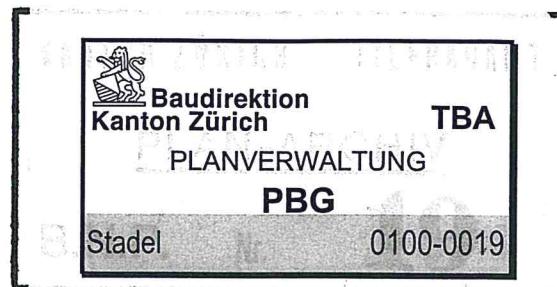


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. März 1987



830. Amtlicher Quartierplan

Am 13. Oktober 1986 ersuchte der Gemeinderat Stadel um Genehmigung seines Beschlusses vom 9. November 1984 betreffend Festsetzung Gde. Stadel des amtlichen Quartierplans Truttwisen.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 13. November 1984 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss sind vier Rekurse erhoben worden, die mit Entscheiden der Baurekurskommission I des Kantons Zürich vom 27. Juni 1986 abgewiesen wurden. Gemäss den Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 17. September 1986 sind gegen diese Entscheide keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Zürcherstrasse S-1, im Osten durch die Hinterdorfstrasse, im Norden durch die Truttwisenstrasse (gleichzeitig Bauzonengrenze) sowie im Westen durch die Kaiserstuhlstrasse S-1 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Stadel.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die Bachstrasse zwischen der Truttwisenstrasse und dem Bachweg sowie die Gartenstrasse zwischen Truttwisenstrasse und Bachstrasse.

Die an der Bachstrasse auf 20 m sowie an der Truttwisenstrasse und an der Gartenstrasse auf je 18 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Zürcherstrasse S-1 und der Kaiserstuhlstrasse S-1 enthaltenen Verkehrsbaulinien sind richtig eingetragen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Truttwisenstrasse 6,4%, bei der Bachstrasse 3,3% und bei der Gartenstrasse 5,0%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrrens-kosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Stadel vom 9. November 1984 festgesetzte amtliche Quartierplan Truttwisen wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Stadel, 8174 Stadel (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von

- 2 -

zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. März 1987

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller